

Wien, 24.03.2021

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

1. Lieferung von Schutzausrüstung

Die Aktion für die Zustellung kostenloser Schutzausrüstung an Wiener Erstordinationen wird bis auf weiteres fortgesetzt. Die Anmeldung für das Aprilkontingent wird mit 31.3.2021 23:59h abgeschlossen, die Zustellung erfolgt dann wie immer in den letzten beiden Aprilwochen.

Jene Ordinationen, die bis spätestens 6.4.2021 das Märzkontingent nicht erhalten haben, ersuchen wir um Nachricht per E-Mail an office@wr.zahnaerztekammer.at, um die Sendungen händisch nachverfolgen zu können. Wir bitten aber auch um Verständnis für die verlängerte Lieferzeit, da in der Karwoche viele Ordinationen geschlossen sind und die Spedition daher nicht zustellen kann.

Es kam in den letzten Wochen hin und wieder zu Teillieferungen. Dies hat logistische Gründe beim Spediteur. Das fehlende Material des Kontingents wird in der Regel automatisch auch ohne Meldung an die Kammer nachgeliefert. Solche Teillieferungen (Doppelzustellungen) verursachen keine zusätzlichen Kosten für die Landes Zahnärztekammer, diese trägt die Spedition!

Die zur Auslieferung gelangende Menge hängt von der tatsächlich gelieferten Ware ab. Leider sind die Lieferungen an unser Verteilzentrum unregelmäßig, zeitverzögert und entsprechen nicht immer unserer Bestellung. Es kommt leider bei der Handschuhqualität (Nitril/Latex) und den Größen nach wie vor zu Problemen, die wir so gut wie möglich zu lösen versuchen.

Die aktuelle und zu erwartende zukünftige Infektionslage lässt, soweit vorhersehbar, trotz der steigenden Zahl an Geimpften einen hohen Bedarf an Schutzausrüstung auch in den nächsten drei Monaten erwarten. **Wir raten daher allen ZahnärztInnen dringend, von der Aktion Gebrauch zu machen, um auch für die nächsten Monate ausreichend Eigenvorrat zu haben.**

Eine nachträgliche Aufstockung der Kontingente bei der Beschaffungsstelle ist nicht möglich. Die Mengen müssen von der Landes Zahnärztekammer immer ein Quartal im Voraus verbindlich bestellt und die bestellte Ware verpflichtend abgenommen werden. Wir bestellen daher nach wie vor die zu erwartenden Maximalmengen, um unseren Berufsstand weiterhin umsichtig durch die Krise zu führen.

Sollte die Aktion vom Bund unerwartet beendet werden, informieren wir Sie unverzüglich.

2. Lockdown („Osterruhe“)

Wir versenden mit gutem Grund nur rechtlich abgesicherte Informationen. Da unsere Ordinationen gleich nach den Osterfeiertagen wieder voll in Betrieb sein müssen, wollen wir diesmal ausnahmsweise über eine von der Regierung bislang nur mündlich angekündigte, aber noch nicht gesetzlich geregelte (daher nicht 100% sicher) Situation (Stand 25.3.2021, 12:00 Uhr) informieren:

Nach derzeitigem Informationsstand gibt es KEINE ÄNDERUNGEN zu den bisher geltenden Regelungen für den Betrieb einer Zahnarztordination während und nach dem neuerlichen Lockdown.

Wie aus den Medien bekannt, haben die verantwortlichen Politiker von „Zugangstests“ für den Handel nach dem Lockdown (1.4.- 6.4.2021) gesprochen. **Aus gegebenem Anlass erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass solche Tests, nach wie vor nicht für den Besuch einer Zahnarztordination vorgesehen sind.**

Wir können allerdings eine künftige Änderung dieser Sachlage sowie weitere die Zahnärzteschaft betreffende Änderungen derzeit nicht mit letzter Sicherheit ausschließen.

3. e-card für alle Zahnärztinnen und Zahnärzte

Wir übermitteln Ihnen die folgende Information der Österreichischen Zahnärztekammer:

Im Rahmen der COVID-19-Pandemie wird die e-card voraussichtlich einen wichtigen Zugangsschlüssel zu verschiedenen elektronischen Anwendungen im Rahmen der elektronischen Gesundheitsakte (ELGA) darstellen, etwa bei der Erfassung von Impfungen im **e-Impfpass**, bei der geplanten Schaffung des „**Grünen Passes**“ oder auch bei der Registrierung von **COVID-19 Infektionen** oder **Antikörpertests**.

Die Österreichische Zahnärztekammer hat gemeinsam mit dem Dachverband der Sozialversicherungsträger, der Firma SVC (jenem Unternehmen, das das e-card-System betreibt) und den betroffenen Privatkrankenversicherungen erreicht, dass auch alle jene Zahnärztinnen und Zahnärzte und ihre Angehörigen, die bisher über **keine gültige e-card** verfügen, weil sie **ausschließlich privat krankensichert** sind, **kostenlos** eine e-card erhalten können! Dieser Antrag ist auch dann möglich, wenn Sie sich von **ELGA abgemeldet** haben!

Wenn Sie bereits eine e-card besitzen, ist kein neuerlicher Antrag notwendig!

Der Antrag auf Ausstellung einer e-card kann ab sofort **ausschließlich online** über www.svs.at/e-card-Antrag gestellt werden.

Bei der Beantragung der e-card ist das Hochladen Ihres Zahnärzteausweises als Nachweis der Kammerzugehörigkeit erforderlich.

Weitere Informationen zur Antragstellung finden Sie als FAQs unter www.chipkarte.at/e-card/Freie-Berufe.

Bitte beachten Sie, dass eine auf diesem Weg ausgestellte e-card lediglich als Zugang zu elektronischen Gesundheitsanwendungen dient und **nichts an Ihrer persönlichen Krankenversicherung ändert**, insbesondere **keinen Zugang zu Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung darstellt!**

Bei Fragen zur **e-card-Ausstellung** oder zur Meldung bei Defekt, Verlust oder Diebstahl können Sie sich an die e-card Serviceline unter 05 0124 3311 wenden.

Bei Fragen zu **ELGA** und zum **e-Impfpass** wenden Sie sich bitte an die ELGA Serviceline unter 05 0124 4411.

Die Österreichische Zahnärztekammer freut sich, Ihnen dieses kostenlose Angebot unterbreiten zu können und bedankt sich bei den involvierten privaten Krankenversicherungen **UNIQA, Merkur** und **Wiener Städtische** für die Übernahme der dabei entstehenden Kosten!

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

MR Dr. Franz Hastermann
Referat für technische Betriebsauflagen und Qualitätssicherung

MR DDr. Claudius Ratschew
Präsident